

Tierseuchenkasse

- Was ist das?
- Meldepflichten
- Aufgaben
- Beiträge
- Leistungen und Beihilfen

- Die Tierseuchenkasse ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Landwirtschaftskammer NRW mit Sitz in Münster. Hauptaufgabe der Tierseuchenkasse ist die jährliche Erhebung von Beiträgen von Tierbesitzern.
- Beiträge werden für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen erhoben. Der Beitragssatz errechnet sich aus der Anzahl der gehaltenen Tiere und Bienenvölker am 1. Januar eines Jahres (Stichtag) bzw. dem gemeldeten Höchstbesatz bei Geflügel und Bienen, sowie den voraussichtlichen Kosten für die einzelne Tierart im Erhebungszeitraum, die zur Aufgabenerfüllung zu erwarten sind.
- Die Tierseuchenkasse erhebt auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden.

- Die Meldepflicht ergibt sich aus dem Tiergesundheitsgesetz (§ 20) und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Jeder Besitzer von Geflügel ist verpflichtet, seinen Tierbestand schriftlich der Tierseuchenkasse zu melden.
- Es ist unerheblich, zu welchem Zweck (gewerbliche Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutztierhaltung, oder auch Hobbyhaltung) oder in welcher Stückzahl die Tiere gehalten werden.
- Maßgeblich ist allein die Tatsache der Haltung mindestens eines Tieres einer der oben genannten Tierarten am Stichtag.
- Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist jeweils der 1. Januar. Die Meldung ist bis spätestens zum 31. Januar schriftlich abzugeben.
- Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat. Die nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen aus der Tierseuchenkasse entfällt oder die Leistungen erheblich gekürzt werden müssen.

Aufgabe der Tierseuchenkasse ist es,

- **von den Tierhaltern Beiträge zu erheben,**
- **im Rahmen der Haushaltsplanung die Höhe der Beiträge festzusetzen,**
- **Entschädigungen im Falle des Verendens und Tötens von Tieren in Seuchen- bzw. Seuchenverdachtsfällen zu gewähren,**
- **Beihilfen und andere finanzielle Unterstützungen zu zahlen und**
- **Rücklagen in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe zu bilden.**

Anhand der skizzierten Aufgaben wird die gesundheits- und ordnungspolitische Bedeutung der Tierseuchenkasse deutlich. Sie stellt aber auch eine Solidargemeinschaft aller Tierhalter dar und hat insoweit einen versicherungsähnlichen Charakter.

Bei der Tierseuchenkasse wird zudem die Registriernummerndatenbank des Landes geführt.

Sie enthält die für das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) relevanten Adressdaten und darüber hinaus die Adressdaten aller sonstigen bei der Tierseuchenkasse gemeldeten Tierhalter in NRW.

Des Weiteren enthält sie Adressen von Behörden und Organisationen mit landwirtschaftlichem und Verbraucherschutzrelevantem Hintergrund.

Nach der Viehverkehrsverordnung (VVVO) vom 03.März 2010 (BGBl. I, S. 203) sind Betriebe, in denen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Einhufer oder Kameliden gehalten werden, von der zuständigen Behörde unter Erteilung einer 15-stelligen Registriernummer in einem Register zu erfassen.

Aufbau der Registriernummer bzw. der HIT-Nummer

276 05 766 044 9999

- 276 = Deutschland - Ersatz für DE**
- 05 = Bundesland - hier NRW**
- 766 = Regierungsbezirk (7) - hier Detmold und Kreis (66) - hier Lippe**
- 044 = Gemeinde, Stadt - hier Stadt Lemgo**
- 9999 = Kennnummer des Betriebes**

**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Tierseuchenkasse -
Nevinghoff 40
48147 Münster**

**Telefon: 0251 28982-0
E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de**

Rechtsvorschriften:

- [Tiergesundheitsgesetz \(TierGesG\)](http://www.bgbl.de) (www.bgbl.de)
- [Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz](http://recht.nrw.de) (recht.nrw.de)
- [Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung](http://recht.nrw.de) (recht.nrw.de)

Weitere Tierseuchen-Rechtsvorschriften:

- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten
- Viehverkehrsverordnung
- Tierimpfstoffverordnung
- Tierseuchenerreger-Verordnung
- Tierseuchenverordnung, z.B. Schweinepest-, BHV1-, Tollwut-, Salmonellose-, Bienenseuchen-, Fischseuchen-Verordnungen etc.
- Schweinehaltungshygieneverordnung
- Paratuberkulose-Richtlinie

Tierzahlmeldung 2023

- **Jährlich bis zum 31.01. müssen Tierhalter Ihre Tierzahlen an die Tierseuchenkasse melden. Halter von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gehegewild müssen den am Stichtag 01.01. vorhandenen Tierbestand mitteilen und Geflügel- sowie Bienenhalter den voraussichtlichen Jahreshöchstbesatz.**
- **Den Meldebogen für die Tierzahlmeldung 2023 hat die Tierseuchenkasse am 06.01.2023 an alle ihr bekannten Tierhalter - mit Ausnahme der Rinderhalter - versendet.**
- **Die Tierzahlmeldung kann schriftlich per Meldebogen oder über unser Onlineportal vorgenommen werden. www.tierzahlenmeldung-nrw.de**
- **Telefonische Meldungen können nicht entgegengenommen werden.**

Informationen zur Beitragserhebung der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen:

Das Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit seinem Ausführungsgesetz und der Tierseuchenbekämpfungsverordnung bilden die gesetzliche Grundlage für die Beitragserhebung. Sie wird jährlich im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Für jede Tierart gibt es eine eigene "Kasse", so dass die für eine Tierart eingezahlten Beiträge auch nur dieser Tierart zu Gute kommen.

Beitragspflichtig sind Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Gehegewild und Bienen.

Beiträge für Geflügel 2023 - Hühner

- Kleinstbestände (Hühner, Gänse, Enten, Puten):
1 bis 50 Tiere, je Bestand = 10,00 €
- Legehennen/Junghennen
1 bis 166 Tiere, je Bestand = 10,00 €
167 und mehr Tiere, je Tier = 0,06 €
- Masthähnchen
1 bis 200 Tiere, je Bestand = 10,00 €
201 und mehr Tiere, je Tier = 0,05 €
- Elterntiere (Hühner):
1 bis 71 Tiere, je Bestand = 10,00 €
72 und mehr Tiere, je Tier = 0,14 €



Beiträge für Geflügel 2023 - Puten

- **Putenhähne**
1 bis 19 Tiere, je Bestand = 10,00 €
20 und mehr Tiere, je Tier = 0,52 €
- **Putenhennen**
1 bis 27 Tiere, je Bestand = 10,00 €
28 und mehr Tiere, je Tier = 0,37 €
- **Putenküken**
1 bis 250 Tiere, je Bestand = 10,00 €
251 und mehr Tiere, je Tier = 0,04 €



Beiträge für Geflügel 2023 – Wassergeflügel

- **Gänse**
1 bis 19 Tiere, je Bestand = 10,00 €
20 und mehr Tiere, je Tier = 0,52 €
- **Gänseküken**
1 bis 250 Tiere, je Bestand = 10,00 €
251 und mehr Tiere, je Tier = 0,04 €
- **Enten**
1 bis 125 Tiere, je Bestand = 10,00 €
126 und mehr Tiere, je Tier = 0,08 €
- **Entenküken**
1 bis 250 Tiere, je Bestand = 10,00 €
251 und mehr Tiere, je Tier = 0,04 €



Entschädigungen und Beihilfen

Aus den Beiträgen der Tierhalter leistet die Tierseuchenkasse Entschädigungen für Tiere.

Außerdem gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen (freiwillige Maßnahmen). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um vorbeugende Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung.

Eine Entschädigung ist eine Leistung besonderer Art - kein Schadenersatz.

Nach § 15 TierGesG werden im wesentlichen Tiere entschädigt,

- **die auf behördliche Anordnung getötet wurden oder nach der Anordnung der Tötung verwendet sind,**
- **bei denen nach dem Tode eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist, soweit die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,**
- **die auf Grund vorgeschriebener oder vom Amtstierarzt angeordneter Maßnahmen oder im Zusammenhang mit ihrer Durchführung getötet werden mussten oder verwendet sind.**
- **Entschädigt wird der so genannte gemeine Wert des Tieres.**
- **Die bei der Tötung eines Tieres entstehenden Kosten werden zusätzlich zur Entschädigung erstattet.**
- **Nach dem Tiergesundheitsgesetz darf die Entschädigung folgende Höchstsätze je Tier nicht überschreiten: 50,00 € bei Geflügel**

Eine Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel Rasse- und Ziergeflügel

- Durch die Reinrassigkeit und die Beringung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) unterscheiden sich Rasse-/Ziergeflügel vom Wirtschaftsgeflügel.
- Es ist zwischen Rasse- und Ziergeflügel zu unterscheiden.
- Zum Ziergeflügel gehören Hühner-, Enten- und Taubenvögel, die eigentlich Wildgeflügelarten sind, aber in der Obhut des Menschen gehalten werden (z. B. Fasane, Pfauen, Schwäne), die nicht als Wirtschaftsgeflügel gehalten werden.
- Zum Rassegeflügel zählen solche Rassen, die in das Rasseverzeichnis des BDRG aufgenommen wurden. Die Merkmale der einzelnen Rassen sind im Rassegeflügel- und Rassetaubenstandard des BDRG festgelegt.

Nachfolgende Werte können grundsätzlich nur für beringtes Rassegeflügel und für Nachzuchttiere, die aus Altersgründen noch nicht mit Bundesringen des BDRG beringt wurden, genutzt werden:

Grundwert	Aufschlag je Lebenswoche
Eintagsküken	bis zur 26. Lebenswoche
Truthühner 5,00 €	bis zu 0,80 €
Perlhühner 3,00 €	bis zu 0,40 €
Rassegänse 5,00 €	bis zu 0,80 €
Rasseenten, groß 4,00 €	bis zu 0,60 €
Rasseenten, klein 3,00 €	bis zu 0,40 €
Hühner, groß 2,50 €	bis zu 0,50 €
Zwerghühner 2,00 €	bis zu 0,40 €
Rassetauben 3,00 €	bis zu 0,30 €
Schwere Rassetauben 4,00 €	bis zu 0,40 €

Eine Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel Rasse- und Ziergeflügel

- Einen direkten Einfluss auf den Wert der Tiere hat der Zuchtstand (Ausstellungserfolge).
- Nachweise müssen von den Züchtern erbracht werden. Für Tiere, die auf Landesebene, Bundesebene oder Hauptsonderschauen mit mindestens sehr gut (mind. 93 Punkte) beurteilt wurden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 v.H. auf den Wert in der 26. Lebenswoche (Grundwert und Aufschlag) gewährt werden.
- Den Maximalwert können nur Tiere erreichen, wenn sie mit mindestens 96 Punkten auf Landesebene, Bundesebene oder Hauptsonderschauen beurteilt wurden.
- Bei Ziergeflügel sind die aktuellen Marktpreise zu ermitteln, die vom Landesverband bestätigt werden müssen.

- Neben den Entschädigungen zahlt die Tierseuchenkasse Beihilfen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Mittel für prophylaktische Maßnahmen der Seuchenverhütung und der Förderung der Tiergesundheit.
- Die Beihilfen werden beschränkt auf kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Tierhalter, die die Beihilfen in Anspruch nehmen wollen, müssen zunächst bei der Tierseuchenkasse einen Generalantrag stellen. Liegt ein solcher der Tierseuchenkasse nicht vor, können keine Beihilfen gewährt werden.

Beihilferichtlinien für Geflügel

VII.1 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

VII.2 Klassische Geflügelpest (Früherkennungssystem Geflügel)

VII.1 Reinigung, Desinfektion, Entwesung:

Reinigung und Desinfektion nach vorgegebenen Standards sowie Entwesung im Rahmen der mit einem Dienstleister abgeschlossenen Vereinbarung bei angeordneten Bestandstötungen.

Höhe der Beihilfe: Kosten in Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge.

Erstattung von Eiern:

Beihilfe für vernichtete Eier nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen nach Ausbruch der Geflügelpest (Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht).

Höhe der Beihilfe: 100 v. H. der marktüblichen Preise

Beihilferichtlinien für Geflügel

VII.1 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

VII.2 Klassische Geflügelpest (Früherkennungssystem Geflügel)

VII.2 Klassische Geflügelpest (Früherkennungssystem Geflügel)

Beihilfe für virologische Untersuchungen (PCR) im Rahmen des § 4 der Geflügelpestverordnung.

Höhe der Beihilfe:

Kosten nach der Gebührenordnung.

Ein grober Überblick

... hoffen wir, dass wir die Leistungen der Tierseuchenkasse nicht in Anspruch nehmen müssen.

Herzlichen Dank für Eure Aufmerksamkeit.